

Fahrtenkonzept für das Gymnasium Bad Iburg

1. Klassenfahrten mit Übernachtungen:

1.1 Jahrgang 5: Es findet für jede Klasse 5 eine Klassenfahrt mit zwei Übernachtungen statt: die sogenannten Klassengemeinschaftstage. In der Vergangenheit war das Ziel sehr oft Tecklenburg. Nach Möglichkeit soll dieses Ziel auch künftig immer angesteuert werden.

Zeitraum: Für die pädagogischen Zielsetzungen dieser Klassengemeinschaftstage hat es sich bewährt, dass grundsätzlich in der Woche vor den Herbstferien gefahren werden soll.

Die Kosten für die Eltern bewegen sich derzeit in der Größenordnung von 70 -90 €.

Leistungsbestandteil ist Vollverpflegung, Übernachtung und Fahrtkosten sowie auch einzelne Module des Sozialen Lernens.

1.2 Jahrgang 8: Es findet eine Klassenfahrt mit vier bis fünf Übernachtungen statt.

Zeitraum: Grundsätzlich finden die Klassenfahrten in der Woche vor den Herbstferien statt. Sollte aus wichtigen Gründen, die schulisch zu vertreten sind, im Einzelfall eine Klasse zu diesem Zeitpunkt nicht fahren können, besteht die Möglichkeit, die Klassenfahrt im Sommerhalbjahr nachzuholen.

Ziele: Der Erlass gibt die Zielauswahl vor. Grundsätzlich soll das Ziel in Norddeutschland liegen. Ebenfalls angesteuert werden dürfen Ziele in den Niederlanden.

Die Kosten für Eltern bewegen sich derzeit im Rahmen von maximal 250 €.

Leistungsbestandteil ist Fahrtkosten, Übernachtung, mindestens Halbpension, Eintrittsgelder und die Prämie für eine Reiserücktrittsversicherung.

1.3 Jahrgang 12/13: Die Schülerinnen und Schüler der G8 Jahrgänge dürfen im Jahrgang 12, die Schülerinnen und Schüler der G9-Jahrgänge im Jahrgang 13 an einer Studienfahrt teilnehmen.

Schülerinnen und Schüler, die nicht an einer Studienfahrt teilnehmen wollen, haben während dieser Zeit Präsenzpflicht in der Schule.

Zeitraum: Grundsätzlich finden die Studienfahrten in der Woche vor den Herbstferien statt. Ein Alternativtermin ist nicht vorgesehen. Inklusive maximal fünf Übernachtungen am Zielort stellen sieben Tage das Maximum einer Dauer dar.

Die Organisation der Studienfahrten erfolgt im sogenannten Bändermodell. Bändermodell bedeutet, dass ein Leistungskursband als Fahrtenband bestimmt wird, sodass bei Beginn des kommenden Jahrgangs 11 (bzw. bei G9 des Jahrgangs 12) die Gruppenzusammensetzung zu Beginn klar ist. Der bestimmende Gedanke ist das Zustandekommen von fachhomogenen Gruppen, die es ermöglichen, die Studienfahrten inhaltlich deutlich besser an den Unterricht anzubinden, als das beim bisherigen Angebotsverfahren möglich war. Folgende Organisation scheint denkbar:

1. Die Teilnehmerzahl ist durch die jeweiligen Kursstärken festgelegt. Sollten zwei Kurse kooperieren wollen (um etwa Buskosten zu senken) ist das zulässig. Das Fachprogramm kann unbeschadet dessen vor Ort stattfinden.
2. Sollte der Fachkollege des Bandes nicht fahren wollen/ können, so wird dies im Vorfeld bei der Unterrichtsplanung nach Möglichkeit berücksichtigt. Nichtsdestotrotz bietet die Fachhomogenität auch hier bessere Möglichkeiten, dass ein Fachkollege stattdessen die Fahrt anbietet.
3. Die Zielauswahl kann prinzipiell mit dem Kurs besprochen werden.
4. Die Kosten sollen den Rahmen von **400 €** nicht überschreiten. Um die Kosten zu senken soll auch über Ziele in Deutschland nachgedacht werden. Z.B. werden Berlinfahrten bezuschusst.
5. Unabhängig vom tatsächlichen Ziel sollen folgende Leistungen in diesem Preis bereits enthalten sein:
 - a. Reisekosten
 - b. Übernachtung/ Frühstück
 - c. (Bei Städtereisen: Nahverkehrsticket)
 - d. Eintrittsgelder
 - e. Reiserücktrittsversicherung
6. Um rechtliche Grauzonen für die Lehrkräfte zu vermeiden, muss ein Reisevertrag von der Schulleitung unterschrieben werden.
7. Die Beförderungssicherheit insbesondere bei Busreisen liegt allen am Herzen. Hier sollte Sicherheit vorgehen. Bei direkter Buchung eines Bustransfers ist diese Beachtung einfach zu leisten, da die einschlägigen Unternehmen bekannt sind. Bei Pauschalreisen soll versucht werden darauf zu achten, dass im Kleingedruckten entsprechend qualifizierte und zertifizierte Transportunternehmen genannt werden.

1.4 Disziplinarische Grundregeln:

Alle Klassenfahrten und Studienfahrten können nur dann gelingen, wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Grundregeln kennen und angemessen beherzigen. Über wichtige Regeln und eventuelle Konsequenzen bei Regelverstößen sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Eltern vorab schriftlich zu informieren. Naturgemäß kann eine solche Aufstellung nicht abschließend formuliert sein.

Auf Wunsch stellt die Schulleitung Musterbriefe zur Verfügung.

1.4.1 Besonderheiten im Jahrgang 8: Ob Smartphones etc. von Schülerinnen und Schülern mitgenommen werden dürfen, sollte vorher mit den Eltern im Rahmen eines Elternabends geklärt werden. Auf die Gefahr von Mobbing durch Smartphones sollte hingewiesen werden.

Bei schweren Verstößen gegen vorab eindeutig geklärte Regeln (erwiesene Mobbingfälle, schwerer Verstoß gegen das Gebot der Nachtruhe etc.) wird die Schülerin oder der Schüler vom weiteren Verlauf der Klassenfahrt ausgeschlossen. Eine Abholung durch die Eltern auf eigene Kosten hat dann zwingend zu erfolgen.

Verstöße gegen Klassenfahrtsregeln, die zu einem Ausschluss führen, ziehen immer im Anschluss eine Klassenkonferenz nach sich, die über Erziehungsmittel oder die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach §61 NSchG beschließen kann.

1.4.2 Besonderheiten im Jahrgang 12/13: Schulfahrten sind von sich aus immer per Erlass mit einem Alkoholverbot belegt. Allerdings bietet der Erlass die Möglichkeit, unter Anlegung eines *strengen Maßstabes* Ausnahmen zuzulassen, die im Ermessen der begleitenden Lehrkräfte liegen. Unbeschadet dessen sind die Anreise (Abfahrt Bad Iburg-Ankunft Zielort) und die Abreise (Abfahrt Zielort - Ankunft Bad Iburg) Zeiträume, in denen keine Ausnahmen zuzulassen sind. Ein Verstoß gegen diese Maßgabe hat auf der Anreise einen sofortigen, kostenpflichtigen Ausschluss von der Studienfahrt zur Folge. Findet der Verstoß auf der Rückfahrt statt, so wird im Anschluss die Schülerin oder der Schüler von den Abiturfeierlichkeiten (Abiturtheater, Verabschiedung von den Schülerinnen und Schülern, Abi on stage) ausgeschlossen. Eine Stufenkonferenz kann zusätzlich darüber hinaus beschließen, ob dazu auch die Abiturentlassung zählt.

1.5 Gesundheitsfragebogen:

Es ist selbstverständlich, dass nur gesunde Schülerinnen und Schüler an Klassen- und Studienfahrten teilnehmen dürfen. Trotzdem kann eine Erkrankung auch während einer Klassen- und Studienfahrt auftreten. Damit die begleitenden Lehrkräfte im Zweifelsfall Maßnahmen und Entscheidungen vor Ort treffen können, ist ein Fragebogen vorher durch die Eltern auszufüllen, der besonders bei Auslandsfahrten auch eine Vollmacht für die Begleitlehrkräfte enthalten soll. Einen Musterfragebogen stellt die Schulleitung zur Verfügung.

2. Klassenfahrten ohne Übernachtungen (Wandertage)

Grundsätzlich gibt es für alle Klassen der Sek I die Möglichkeit, einen Wandertag pro Schuljahr zu nehmen. Da solche Wandertage auch der Klassengemeinschaft nützen können, werden alle ausdrücklich aufgefordert einen solchen Wandertag wahrzunehmen. Eine Verlängerung eines solchen Wandertages zu einer Klassenfahrt mit einer Übernachtung ist nicht vorgesehen.

- Jeweils zu Schuljahresbeginn wird durch die Schulleitung ein günstiges Zeitfenster benannt. Das Schuljahresende erscheint grundsätzlich sinnvoll.
- Falls die Klassenleitung verhindert ist, kann der Wandertag auch durch andere Mitglieder des Klassenkollegiums durchgeführt werden.

- Eine Kollegin/ ein Kollege darf höchstens bei zwei Klassen pro Schuljahr als begleitende Lehrkraft mitgehen.
- Lehrkräfte wählen in Absprache mit Schülern und Eltern Wandertagsziele aus.

3. Fördermöglichkeiten:

Keine Schülerin und kein Schüler soll am Gymnasium Bad Iburg aus finanziellen Notlagen heraus nicht an Klassen- und Studienfahrten teilnehmen können. Es gibt verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten.

I) Familien, die einkommensabhängige Sozialleistungen beziehen, können beim Sozialamt bzw. beim Jobcenter einen Antrag auf Bezuschussung aus den Mitteln des Pakets Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche stellen. Folgende Sozialleistungen zählen dazu:

1. Wohngeld
2. Leistungen nach SGB II (Hartz IV)
3. Leistungen nach SGB XII (Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz)
4. Leistungen nach §2 Asylbewerberleistungsgesetz

II) Familien mit geringen Einkünften, die aber keine Sozialleistungen beziehen, können einen Antrag auf Fördermittel aus dem niedersächsischen Sonderfond „Dabei sein“ stellen.

(vgl. www.familien-mit-zukunft.de)

III) Familien, die weder unter I) noch unter II) eine Unterstützungsmöglichkeit finden, wenden sich vertrauensvoll an den Schulelternrat (alternativ an die Schulleitung). Der Schulelternrat prüft den Fall. Bei glaubhaft gemachter Bedürftigkeit unterstützt der Schulelternrat mit einer Unterstützungsquote von bis zu 50% der Kosten.